



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Genehmigungsbescheid

Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Herstellung von Flachglas;

hier: Erhöhung der Schmelzkapazität von 700 t/d auf 780 t/d

am Standort Haldensleben

für die Firma

**Euroglas GmbH
Dammühlenweg 60
39340 Haldensleben**

vom 26.05.2016
AZ.: **402.2.4-44008/16/01**
Anlagen-Nr. **M 3846**

Inhaltsverzeichnis

I	Entscheidung	3
II	Antragsunterlagen	4
III	Nebenbestimmungen	4
1	<i>Allgemeines</i>	4
2	<i>Luftreinhaltung</i>	4
3	<i>Betriebseinstellung</i>	8
IV	Begründung	9
1	<i>Antragsgegenstand</i>	9
2	<i>Genehmigungsverfahren</i>	9
2.1	<i>Öffentlichkeitsbeteiligung</i>	10
2.2	<i>Umweltverträglichkeitsprüfung</i>	10
3	<i>Entscheidung</i>	12
4	<i>Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen</i>	13
4.1	<i>Allgemeine Nebenbestimmungen</i>	13
4.2	<i>Planungsrecht</i>	13
4.3	<i>Baurecht</i>	13
4.4	<i>Brand- und Katastrophenschutz</i>	13
4.5	<i>Luftreinhaltung</i>	13
4.6	<i>Lärmschutz</i>	15
4.7	<i>Störfallvorsorge</i>	15
4.8	<i>Arbeitsschutz</i>	16
4.9	<i>Gewässerschutz</i>	16
4.10	<i>Bodenschutz- und Abfallrecht</i>	16
4.11	<i>Naturschutz</i>	16
4.12	<i>Betriebseinstellung</i>	16
5	<i>Kosten</i>	17
6	<i>Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V.m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)</i>	17
V	Hinweise	18
1	<i>Allgemeines</i>	18
2	<i>Luftreinhaltung</i>	18
3	<i>Zuständigkeiten</i>	19
VI	Rechtsbehelfsbelehrung	19
ANLAGE 1	Antragsunterlagen	20
ANLAGE 2	Rechtsquellen	23

I Entscheidung

Genehmigung nach § 16 BImSchG

- 1 Auf der Grundlage der §§ 6, 10 und 16 BImSchG i.V.m. Nr. 2.8.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

**Euroglas GmbH
Dammühlenweg 60
39340 Haldensleben**

vom 05.01.2016 (Posteingang am 11.01.2016) sowie den Ergänzungen, letztmalig vom 18.04.2016, unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, sowie unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Flachglas;
hier: Erhöhung der Schmelzkapazität von 700 t/d auf 780 t/d,**

bestehend aus den folgenden Betriebseinheiten (BE):

- BE 01: Rohstofflager und Gemengehaus,
- BE 02: Wannenofen,
- BE 03: Floatbad,
- BE 04: Kühlstraße,
- BE 05: Glaszuschnitt,
- BE 06: Verladung und Produktlager,
- BE 07: Vakuum- Beschichtungsanlage,
- BE 08-1: E- Filter,
- BE 08-2: De-Nox- Anlage,
- BE 09: Bruchglasaufbereitung,
- BE 10: Versorgungseinrichtungen,
- BE 11: Abwärmenutzung,

auf dem Grundstück in 39340 Haldensleben,

Gemarkung: **Haldensleben,**
Flur: **33,**
Flurstück: **2177**

erteilt.

- 2 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.
- 3 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 31.05.2019 der Betrieb der geänderten Anlage aufgenommen wurde.
- 4 Die Kosten des Verfahrens trägt die Euroglas GmbH.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1 *Allgemeines*

- 1.1 Die Nebenbestimmungen der bisher erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für die Anlage zur Herstellung von Flachglas am Standort Haldensleben behalten insoweit ihre Gültigkeit, als sie zwischenzeitlich nicht geändert oder aufgehoben oder im Folgenden keine Änderungen getroffen werden.
- 1.2 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 genannten Unterlagen zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.3 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Die Aufnahme des geänderten Betriebes der Anlage ist den Überwachungsbehörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.5 Es ist sicherzustellen, dass durch die Behörde zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Bescheides, Fotos von den im Zusammenhang mit den Regelungen des Bescheides stehenden Sachen zur internen Verwendung angefertigt werden können.
- 1.6 Über Betriebsanweisungen sind geeignete Maßnahmen zum Umgang bei von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie
 - das An- und Abfahren der Anlage,
 - Störungen,
 - das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie
 - das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen,festzulegen.
Das Personal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.

2 *Luftreinhaltung*

2.1 Allgemeine Anforderungen

- 2.1.1 Der Betrieb der Anlage ohne wirksame Abgasreinigungen ist grundsätzlich unzulässig. Ausgenommen sind lediglich die Zeiten, in denen notwendige Wartungs-, Prüfungs- und Instandhaltungsarbeiten durchzuführen sind. Die Ausfallzeiten aller Abgasreinigungsanlagen sind zu minimieren.
Bei der Abgasreinigung „E-Filter/ De-NOx“ sollen die Ausfallzeiten innerhalb eines Jahres 240 Stunden nicht überschreiten.
Der Zeitraum von Wartungs-, Prüfungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie jeder Ausfall des Elektrofilters und/ oder der De-NOx- Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Ausfallzeiten über die o.a. Zeiten hinaus sind zusätzlich gesondert zu begründen. Sämtliche Ausfallzeiten sind betriebsintern zu dokumentieren.

Die Sicherstellung einer hohen Wirksam- und Verfügbarkeit aller derartigen Anlagenteile hat durch regelmäßige Betriebskontrollen, Messung der jeweils maßgeblichen Betriebsgrößen (z.B. Druckdifferenz, Temperatur, Stromaufnahme) zu erfolgen.

2.1.2 Für die Anlage sind Dokumente zu führen, in denen alle für den Betrieb wesentlichen Daten aufzuführen sind. Dies trifft insbesondere zu für:

- den Nachweis der Art und Menge der in der Anlage eingesetzten Stoffe,
- den Nachweis des Verbleibes der in der Anlage anfallenden Abfälle und erforderlicher Messungen,
- die Kontrolle und Wartung der Anlage und der eingesetzten Technik,
- das Datum und die Ergebnisse von Eigenkontrollen,
- die Ergebnisse von Prüfungen vor Inbetriebnahme nach Instandsetzungen oder Änderungen an der Anlage,
- besondere Vorkommnisse wie Störungen, Havarien, Brände, Unfälle und eingeleitete Maßnahmen.

2.1.3 Erforderliche Prüfungen an der Anlage dürfen nur durch nachweislich regelmäßig geschultes Personal durchgeführt werden. Die Nachweise sind auf Verlangen den zuständigen Behörden in Klarschrift vorzulegen.

2.1.4 Alle unter den Nebenbestimmungen III Nr. 2.1.1 bis 2.1.3 genannten Dokumentationen sind, bezogen auf den jeweils letzten Eintrag, fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.2 Emissionsbegrenzungen im Abgas der **Emissionsquelle E1** (Glasschmelzofen)

2.2.1 **Gesamtstaub**

Die staubförmigen Emissionen im Abgas der Anlage dürfen die Massenkonzentration von **20 mg/m³** nicht überschreiten.

2.2.2 **staubförmige Stoffe**

2.2.2.1 Die Emissionen der nachstehend genannten Stoffe dürfen in Summe die Massenkonzentration von **1 mg/m³** nicht überschreiten:

- **Arsen** und seine Verbindungen, angegeben als As,
- **Cobalt** und seine Verbindungen, angegeben als Co,
- **Nickel** und seine Verbindungen, angegeben als Ni,
- **Cadmium** und seine Verbindungen, angegeben als Cd,
- **Chrom_{VI}** und seine Verbindungen, angegeben als Cr_{VI}.

2.2.2.2 Die Emissionen der nachstehend genannten Stoffe dürfen in Summe die Massenkonzentration von **5 mg/m³** nicht überschreiten:

- **Arsen** und seine Verbindungen, angegeben als As,
- **Cobalt** und seine Verbindungen, angegeben als Co,
- **Nickel** und seine Verbindungen, angegeben als Ni,
- **Cadmium** und seine Verbindungen, angegeben als Cd,
- **Chrom_{VI}** und seine Verbindungen, angegeben als Cr_{VI},
- **Chrom_{III}** und seine Verbindungen, angegeben als Cr_{III},

- **Antimon** und seine Verbindungen, angegeben als Sb,
- **Kupfer** und seine Verbindungen, angegeben als Cu,
- **Vanadium** und seine Verbindungen, angegeben als V,
- **Zinn** und seine Verbindungen, angegeben als Sn.

2.2.2.3 Zusätzlich zu den unter den Nebenbestimmungen III Nr. 2.2.2.1 und Nr. 2.2.2.2 genannten Anforderungen dürfen die Emissionen der nachstehend genannten Stoffe der Klasse II der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) in Summe die Massenkonzentration von **0,5 mg/m³** nicht überschreiten:

- **Cobalt** und seine Verbindungen, angegeben als Co,
- **Nickel** und seine Verbindungen, angegeben als Ni.

2.2.2.4 Zusätzlich zu den unter den Nebenbestimmungen III Nr. 2.2.2.1 und Nr. 2.2.2.2 genannten Anforderungen dürfen die Emissionen der nachstehend genannten Stoffe der Klasse III nach TA Luft in Summe die Massenkonzentration von **1 mg/m³** nicht überschreiten:

- **Chrom** und seine Verbindungen, angegeben als Cr,
- **Antimon** und seine Verbindungen, angegeben als Sb,
- **Kupfer** und seine Verbindungen, angegeben als Cu,
- **Vanadium** und seine Verbindungen, angegeben als V,
- **Zinn** und seine Verbindungen, angegeben als Sn,
- **Fluoride** leicht löslich (z.B. NaF), angegeben als F.

2.2.2.5 Die Emissionen an **Quecksilber** und seine Verbindungen, angegeben als Hg, dürfen die Massenkonzentration von **0,03 mg/m³** nicht überschreiten.

2.2.2.6 Die Emissionen an **Cadmium** und seine Verbindungen, angegeben als Cd, dürfen die Massenkonzentration im Abgas von **0,05 mg/m³** nicht überschreiten.

2.2.2.7 Die Stoffe **Blei**, **Selen** oder **Mangan** und/ oder ihre Verbindungen dürfen nicht im Schmelzprozess eingesetzt werden.

2.2.3 gasförmige anorganische Stoffe

2.2.3.1 Die Emissionen an **anorganischen Chlorverbindungen**, angegeben als HCl, dürfen die Massenkonzentration von **20 mg/m³** nicht überschreiten.

2.2.3.2 Die Emissionen an **anorganischen Fluorverbindungen**, angegeben als HF, dürfen die Massenkonzentration von **4 mg/m³** nicht überschreiten.

2.2.3.3 Die Emissionen an **Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid**, angegeben als Stickstoffdioxid, dürfen die Massenkonzentration von **500 mg/m³** nicht überschreiten.

Soweit aus Gründen der Produktqualität eine **Nitratläuterung** erforderlich ist, dürfen die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, für die Zeit der Nitratläuterung die Massenkonzentration von **1,0 g/m³** nicht überschreiten.

Der Nitrateinsatz ist zu dokumentieren.

2.2.3.4 Die Emissionen an **Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid**, angegeben als Schwefeldioxid, dürfen die Massenkonzentration von **400 mg/m³** nicht überschreiten.

2.3 Emissionsbegrenzungen im Abgas der **Emissionsquelle E2** (SO₂-Entlüftung)

Die Emissionen an **Schwefeloxiden** (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), angegeben als Schwefeldioxid, im Abgas der Anlage dürfen die Massenkonzentration von **350 mg/m³** nicht überschreiten.

2.4 Einzelmessungen

- 2.4.1 Zur Feststellung der Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen sind an der Quelle E 1 für die anorganischen Chlor- und Fluorverbindungen und an der Quelle E 2 Einzelmessungen und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren Messungen durch eine gemäß § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.

Der für die Anlage bestehende Messzyklus für die Einzelmessungen ist beizubehalten.

Auf die messtechnische Nachweisführung für die staubförmigen Inhaltstoffe an der Quelle E1 wird unter der Bedingung verzichtet, dass die technologischen Bedingungen, insbesondere Verfahren, Art und Reinheit der Einsatzstoffe sowie funktionsfähige Abgasreinigung, die für die Messergebnisse vom Dezember 2015 maßgebend waren, unverändert beibehalten werden.

Bei abweichenden Betriebsbedingungen sind die Messungen in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde durchführen zu lassen.

- 2.4.2 Die Messungen zur Ermittlung der Emissionen sind so durchführen zu lassen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei vergleichbaren Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind.

- 2.4.3 Im Vorfeld der Messungen ist ein Messplan zu erstellen, der diesbezügliche Vorgaben in der DIN EN 15259 „Luftbeschaffenheit / Messung von Emissionen aus stationären Quellen / Anforderung an Messstrecken und Messplätze“ und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht (Ausg. Jan. 2008) berücksichtigt.

Der Messplan ist unter Mitteilung der vorgesehenen Messtermine rechtzeitig vor der Messdurchführung sowohl der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde als auch dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt vorzulegen.

- 2.4.4 Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind nach Messverfahren und unter Einsatz von Messeinrichtungen durchführen zu lassen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.

Die Nachweisgrenze der Messverfahren soll kleiner sein als ein Zehntel der jeweils festgelegten Emissionsbegrenzungen.

Messungen sollen unter Beachtung der im Anhang 6 der TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI-/ DIN- Handbuches „Reinhaltung der Luft“ beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden. Die Probenahmen sollen der VDI 2456 (Ausg. Nov. 2004), der DIN EN 15058 (Ausg. Sept. 2006) und der DIN EN 15259 (Ausg. Jan. 2008) entsprechen.

- 2.4.5 Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchführen zu lassen.

Die Messdauer beträgt jeweils mindestens 30 Minuten.

Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert ermitteln zu lassen und anzugeben.

- 2.4.6 Mess- und Rechengrößen, die der Beurteilung von Emissionen dienen, sind mit einer Dezimalstelle mehr als der Zahlenwert zur Beurteilung ermitteln zu lassen.

Das Endergebnis ist in der letzten Dezimalstelle nach Nummer 4.5.1 der DIN 1333 (Ausg. Febr. 1992) zu runden sowie in der gleichen Einheit und mit der gleichen Stellenzahl wie der Zahlenwert anzugeben.

- 2.4.7 Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht erstellen zu lassen, der der DIN EN 15259 (Ausg. Jan. 2008) entspricht.

Der Messbericht soll Angaben über das Ergebnis jeder Einzelmessung, das angewandte Messverfahren und die Betriebsbedingungen enthalten, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 2.1)

- 2.4.8 Der Messbericht ist spätestens 8 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb von 8 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung als druckfähige PDF-Datei an die Mailadresse poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de zu versenden.

3 Betriebseinstellung

- 3.1 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

- 3.2 Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
- durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) bzw. der Zuführung zur Verwertung, soweit dies möglich ist, sowie
- bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.

- 3.3 Vor der Betriebseinstellung der Anlage sind die Anlagenteile unter Beachtung rechtlicher Vorschriften vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

- 3.4 Die noch vorhandenen Produkte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.
- 3.5 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Betreiberin sicher zu stellen, dass alle Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen Verwertung oder schadlosen Beseitigung der noch vorhandenen Abfälle erforderlich sind, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- Alle anderen Abfälle sind primär der Wiederverwertung und, soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.
- 3.6 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- 3.7 Nach der Stilllegung ist das Betriebsgelände der Anlage solange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden.

IV Begründung

1 **Antragsgegenstand**

Die Firma Euroglas GmbH betreibt auf der Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigungen des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 26.06.1996 (1. Teilgenehmigung für die Errichtung der Anlage, AZ: 56.21-44007-79) und 12.03.1998 (2. Teilgenehmigung für den Betrieb der Anlage, AZ: 46.21-44007-138) am Standort Haldensleben eine Anlage zur Herstellung von Flachglas nach dem Floatverfahren mit einer Schmelzleistung von 550 t/d. Mit Bescheid des Landesverwaltungsamts vom 06.12.2010 (AZ: 402.4.4-44008-10/14) wurde die Erhöhung der Schmelzleistung auf 700 t/d durch Erneuerung (Ersatz) der vorhandenen Flachglasschmelzwanne genehmigt.

Mit Errichtung einer baurechtlich genehmigten Bubbling- Anlage (auf der Grundlage des vom Landesverwaltungsamt bestätigten Anzeigebescheides vom 11.06.2014, AZ: 402.10.7-06.14) konnte die Schmelzleistung auf 740 t/d gesteigert werden.

Nunmehr beabsichtigt die Betreiberin die Schmelzleistung der Anlage aufgrund der Auslegung des Wannensofens und der in den Prozess integrierten Betriebseinheiten und Anlagenteile die Schmelzleistung auf 780 t/d zu erhöhen. Die dafür erforderlichen anlagentechnischen Änderungen bzw. Erneuerungen am Wannensofen wurden bereits im Rahmen des Einbaus der Bubbling- Anlage realisiert, sodass der vorliegende Antrag allein den geänderten Betrieb zum Gegenstand hat.

2 **Genehmigungsverfahren**

Eine derartige Anlage ist im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 2.8.1 als genehmigungsbedürftige Anlage aufgeführt. Die wesentliche Änderung einer solchen Anlage ist somit genehmigungsbedürftig i.S. des § 16 BImSchG.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG i.V.m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgte die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird. So wurden im Genehmigungsverfahren folgende Behörden beteiligt:

- das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt:
 - Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung,
- das Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Mitte,
- der Landkreis Börde und
- die Stadt Haldensleben.

2.1 **Öffentlichkeitsbeteiligung**

Da nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG durch die Änderung für sich genommen die Leistungsgrenze des Anhangs 1 der 4. BImSchV (hier: die der Nr. 2.8.1) überschritten wird, war das Verfahren nach § 10 BImSchG i.V.m. der 9. BImSchV zu führen und die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Das Vorhaben wurde gem. § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 16.02.2016 in der Volksstimme, Ausgabe Haldensleben, und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 02/2016).

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gem. § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 24.02.2016 bis einschließlich 23.03.2016 im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Haldensleben und im Landesverwaltungsamt aus.

Da gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben wurden, konnte gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV der für den 10.05.2016 vorgesehene Erörterungstermin entfallen. Die entsprechende Bekanntmachung erfolgte am 15.04.2016 in der Volksstimme, Ausgabe Haldensleben, und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 04/2016).

2.2 **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Anlage ist unter Nr. 2.5.1 in Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt.

Im Rahmen der Errichtung der Anlage wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3b UVPG durchgeführt. Die UVP-Pflichtigkeit ist somit durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3e Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3c nach Kriterien der Anlage 2 UVPG zu prüfen. Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3c Abs. 1 UVPG ist die Änderung der Anlage zur Herstellung von Flachglas UVP-pflichtig, wenn durch die Änderung erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles auf der Grundlage der §§ 3a und 3c UVPG soll bei Vorhaben einer bestimmten Größenordnung und Art feststellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Diese Vorprüfung erfolgt in der Regel auf der Grundlage von aussagefähigen Dokumentationen zum Vorhaben und

seinen prinzipiellen Wirkungen in Form einer überschlägigen Facheinschätzung der Behörde. Bezogen auf die Kriterien der Anlage 2 zum UVPG wird das Vorhaben aufgrund seiner Größe keine besonders gravierenden Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG im untersuchten Gebiet haben, wenn die immissionsschutzrechtlichen Grenz- und Richtwerte (Lärm, Schadstoffe) nicht überschritten werden und die Auswirkungen der Eingriffe in die Schutzgüter nach § 2 UVPG auf den Standort begrenzt bleiben.

Der **Standort** des Flachglaswerkes befindet sich im Südosten von Haldensleben innerhalb eines Industriegebietes. Haldensleben befindet sich ca. 15 km nordwestlich von Magdeburg und liegt am Mittellandkanal. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung (Wedringen) in Richtung Osten beträgt ca. 800 m.

Das Vorhaben liegt nicht innerhalb eines FFH- oder anderen **Schutzgebietes/ -objektes** i.S. der §§ 23 bis 30 und § 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Auch befinden sich am Standort keine höherwertigen Landschaftsbereiche. Eine Übersicht über die nächstgelegenen Schutzgebiete besonderer Bedeutung zeigt folgende Tabelle:

Bezeichnung	Lage	Abstand zur Anlage
EU-Vogelschutzgebiet „Colbitz-Letzlinger Heide“ beinhaltet FFH-Gebiet 235 „Colbitz-Letzlinger Heide“	nordöstlich	ca. 3.100 m
FFH-Gebiet 237 „Bebertal Hundisburg“	südwestlich	ca. 1.700 m
lineares FFH-Gebiet 24 „Untere Ohre“	nordöstlich	ca. 1.000 m
NSG „Benitz“	nördlich	ca. 3.200 m

Am Standort befinden sich keine höherwertigen Landschaftsbereiche. Die Schutzgebiete werden durch die Entfernung zum Vorhaben und bei ordnungsgemäßem Betrieb der Anlage nicht beeinträchtigt. Eine Inanspruchnahme von landschaftlich wertvollen Flächen findet durch das geplante Vorhaben nicht statt. Somit können sich keine erheblich nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich des **Schutzgutes Tiere und Pflanzen** ergeben.

Da mit dem Vorhaben keine baulichen Veränderungen der Anlage verbunden sind, ergeben sich hieraus keine Wirkungen auf das **Landschaftsbild**.

Aufgrund des unempfindlichen Standortes und da mit dem Vorhaben keine zusätzlichen **Bodenversiegelungen** verbunden sind, ergeben sich hieraus keine nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich des **Schutzgutes Boden**.

Zusätzliche **Immissionen** bzw. zusätzliche Schadstoffeinträge hinsichtlich der **Schutzgüter Mensch, Klima/Luft, Boden, Wasser und Pflanzen** sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Einen wesentlichen Beitrag hierzu trägt die im Jahr 2013 nachgerüstete **Abgasreinigung** (De-NOx- Anlage) zur Stickoxidentfernung, welche die Anforderungen der IE-Richtlinie (Beste verfügbare Techniken für die Glasindustrie) erfüllt.

Das Vorhaben ist verbunden mit einem zusätzlichen Werksverkehr von ca. 10 Lastkraftwagen pro Tag. Der zusätzliche Werksverkehr verursacht eine unwesentliche Erhöhung der **Schallimmissionen** im Bereich der nächsten Wohnbebauung (Wedringen). Die zusätzlichen Schallimmissionen betragen weniger als 0,1 dB(A). Die bisher genehmigten Immissionsgrenzwerte werden weiterhin deutlich unterschritten.

Aufgrund des unkritischen Standortes sowie der Immissionssituation sind nachteilige Auswirkungen auf **Kultur- und Sachgüter** nicht zu erwarten.

Durch das Vorhaben entstehen keine zusätzlichen **Abfälle**.

Ebenso ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der anfallenden **Abwasserströme**. Der Umgang mit **Wasser gefährdenden Stoffen** erfolgt weiterhin entsprechend den geltenden technischen Standards (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS LSA), Wasserhaushaltsgesetz (WHG)), sodass nachteilige Auswirkungen auf das **Schutzgut Wasser** nicht zu erwarten sind. Der Anlagenstandort befindet sich außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten.

Fazit:

Die vorgelegten Unterlagen stellen die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter mit hinreichender Genauigkeit nachvollziehbar dar. Das Vorhaben ist nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Tiere/Pflanzen, Mensch, Wasser, Klima/ Luft, Landschaftsbild/ Erholungseignung sowie Kultur- und Sachgüter hervorzurufen. Aus diesem Grund ist im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anfertigung der Umweltverträglichkeitsstudie und Vollzug der §§ 11 und 12 UVPG) würde keinen relevanten Erkenntniszuwachs hervorbringen.

Diese Feststellung wurde gemäß § 3a UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 18. Mai 2016 (Ausgabe 5). Außerdem erfolgte die öffentliche Bekanntgabe in der Stadt Haldensleben auf ortsübliche Weise (Amtsblatt vom 28.04.2016).

3 Entscheidung

Die Genehmigung auf der Grundlage der §§ 16 und 10 BImSchG wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III dieses Bescheides, die aufgrund § 12 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auferlegt werden konnten, sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i.V.m. § 16 BImSchG erfüllt sind. Die Nebenbestimmungen sind entsprechend der nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, nach Sach- bzw. Fachgebieten aufgeführt.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für den Beginn der Inbetriebnahme der geänderten Anlage, um sicherzustellen, dass diese bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Dem vorliegenden Antrag zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Flachglas am Standort Haldensleben wird daher stattgegeben.

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die Euroglas GmbH hat mit ihrem Antrag vom 05.01.2016 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Gem. § 21 Abs. 2a Nr. 3 der 9. BImSchV sind Maßnahmen im Hinblick auf den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen zu treffen.

4.2 Planungsrecht

Der Standort des geplanten Vorhabens liegt im Geltungsbereich des qualifizierten, rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet II, 2. BA und GI“ der Stadt Haldensleben nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB).

Bauliche Änderungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Die Festsetzungen des B-Planes werden weiterhin eingehalten.

Im Rahmen der Anhörung bestehen seitens der Haldensleben weder Anregungen noch Bedenken zu dem beantragten Vorhaben (Schreiben vom 18.02.2016).

Damit ist die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens auf der Grundlage des § 30 Abs. 1 BauGB gegeben.

4.3 Baurecht

Mit dem Vorhaben sind baugenehmigungspflichtig Maßnahmen nicht verbunden.

Dem Vorhaben kann daher aus baurechtlicher Sicht ohne Auflagen zugestimmt werden.

4.4 Brand- und Katastrophenschutz

Gemäß § 14 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG müssen bauliche Anlagen so angeordnet und beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und die Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Nach Prüfung der Unterlagen werden aus brandschutzbehördlicher Sicht keine Bedenken angemeldet. Die Erteilung von Auflagen oder Hinweisen ist nicht erforderlich.

4.5 Luftreinhaltung

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Zudem fordert die IE-Richtlinie bei genehmigungspflichtigen Anlagen die Festlegung emissionsbegrenzender Anforderungen auf der Basis der besten verfügbaren Techniken (BVT). Die zu deren Konkretisierung erstellten BVT- Merkblätter bilden die Grundlage für über die TA Luft hinausgehenden Festlegungen sowie für andere Entscheidungen im Genehmigungsverfahren, wie z. B. spezielle VDI's oder der GIRL. Entscheidend für die Anwendung der BVT- Merkblätter sind die Aktualität ihrer Veröffentlichung sowie die Veröffentlichung der zugehörigen „Schlussfolgerungen“ im Amtsblatt der Europäischen Union. Für die Glasindustrie liegt ein entsprechendes BVT- Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken bei der Glasherstellung nach der IE-Richtlinie vor, welches im Dezember 2013 veröffent-

licht wurde. Die entsprechende Schlussfolgerung wurde im Amtsblatt der EU (ABl. L 70, S. 1-61) mit dem Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 28. Februar 2012 zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Glasherstellung am 08. März 2012 veröffentlicht.

Nach § 48a Absatz 1 Satz 2 BImSchG prüft das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung einer BVT- Schlussfolgerung, ob sich der Stand der Technik fortentwickelt hat; ein Fortschreiten des Standes der Technik macht es im Bundesanzeiger bekannt. Dies ist am 16. Dezember 2013 erfolgt. Im Vorfeld dazu läuft das Verfahren im Ausschuss nach Nummer 5.1.1 Absatz 5 der TA Luft (sog. TALA; vgl. Beschluss der 121. LAI vom 2./3. März 2011).

Mit der Bekanntmachung des BMU sind von der zuständigen Behörde die in der TA Luft enthaltenen jeweiligen Anforderungen nicht mehr anzuwenden. Bis zu einer entsprechenden Änderung der TA Luft sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entsprechende Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 12 Absatz 1a BImSchG) festzulegen, um die maßgeblichen Anforderungen aus den BVT- Schlussfolgerungen einzuhalten. Dabei ist die jeweilige von der UMK beschlossene „LAI Vollzugsempfehlung zum Stand der Technik“, die parallel zur Entscheidung des BMU zur Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik erarbeitet wird, zu berücksichtigen. Die LAI- Vollzugsempfehlung enthält diejenigen Emissionswerte, die den Anforderungen aus den BVT- Schlussfolgerungen entsprechen.

Die neuen Anforderungen gelten hauptsächlich für den Betrieb des Glasschmelzofens und waren für diesen neu festzulegen. Die Festlegungen zu den Grenzwerten basieren demzufolge auf der IE- Richtlinie und dem BVT- Merkblatt für die Anlagen der Glasindustrie.

Von den Neuregelungen nach dem Stand der Technik sind jedoch nicht alle Anlagenteile in gleichem Maße betroffen. Für die nicht vom BVT- Merkblatt berührten Bereiche, hier Emissionsquelle E2 (SO₂-Entlüftung), und bestimmte Staubinhaltsstoffe sind nach wie vor die Regelungen der TA Luft, insbesondere die Nummern 5.4.2.8, 5.2.2, 5.2.7.1.1, 5.3, anzuwenden bzw. wurden bestehende Regelungen aktualisiert, z.B. auf der Grundlage neuer DIN- Richtlinien (u.a. neue Anforderungen an die Messdurchführung).

Die Festlegung von vom derzeitigen Genehmigungsbestand abweichender Grenzwerte bezieht sich ausschließlich auf das BVT- Merkblatt für die Glasindustrie in Verbindung mit den Vollzugsempfehlungen des LAI und zudem ausschließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Belange.

In der Anlage werden Stoffe gehandhabt, die zu Emissionen in Form von Stäuben und besonderen Staubinhaltsstoffen führen und auf der Grundlage der IE- Richtlinie i.V.m. dem BVT- Merkblatt neu zu begrenzen waren.

Die Anlagenbetreiberin hat bereits im Vorfeld Messungen (Dezember 2015) für die möglichen Staubinhaltsstoffe durchführen lassen und den Antragsunterlagen beigefügt. Demnach sind diese Stoffe auch in Bezug auf den neu definierten Stand der Technik nur in irrelevanten Mengen (auch in der Summenbildung) vorhanden. Daher kann die Messdurchführung für die Staubinhaltsstoffe gemäß 5.3.2.1 Abs. 3 TA Luft ausgesetzt werden.

Hinzu kommt, dass die Konzentration an Gesamtstaub begrenzt bleibt und die Einhaltung messtechnisch kontinuierlich nachzuweisen ist. Da die Emissionen der Staubinhaltsstoffe an den Gesamtstaub gebundenen sind, implizieren gleichbleibende Staubemissionen auch gleichbleibende Emissionen an Staubinhaltsstoffen. Somit sind hier signifikante Erhöhungen von Emissionen an Staubinhaltsstoffen nicht zu erwarten.

Die Prüfung des Gleichbleibens der genannten Bedingungen i.S. der Nr. 5.3.2.1 Abs. 4 TA Luft ist durch Anlagenkontrollen, Emissionsberichtserstattungen sowie die vorhandene Abgasreinigung mit jährlicher Funktionsprüfung der kontinuierlichen Messtechnik (Nachweis

der Wirksamkeit) für die kontinuierliche Messung der Emissionen an Gesamtstaub sichergestellt.

Im Fall von geänderten Betriebsbedingungen ist die messtechnische Nachweisführung wieder durchzuführen.

Mit Schreiben vom 18. April 2016 hat die Anlagenbetreiberin dargestellt, dass der Einsatz von Blei, Selen, und Mangan und/ oder ihrer Verbindungen im Produktionsprozess nicht vorgesehen ist, da diese Stoffe mit einer Qualitätsminderung des Produktes einhergehen würden. Somit waren für diese Stoffe keine Grenzwerte festzulegen. Zur Sicherstellung wurde der Einsatz generell nicht zugelassen.

Die Regelungen bei Durchführung der Nitratläuterung entsprechen den gesetzlichen Vorgaben, falls dieser Stoff aus Gründen der Produktqualität zum Einsatz kommt.

Die Anforderungen gewährleisten, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, die von diesem Betriebsteil ausgehen können, nicht mehr als unvermeidlich hervorgerufen werden.

4.6 **Lärmschutz**

Der Standort der Anlage befindet sich in Haldensleben auf einer Fläche des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet II, 2. BA+GI“ der Stadt Haldensleben.

Die Anlage wird 24 Stunden am Tag und an 7 Tagen die Woche kontinuierlich betrieben. Lediglich in der Nachtzeit (22.00 – 06.00 Uhr) finden auf dem Betriebsgelände kein LKW- und kein Zugverkehr statt.

Zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Antrages zur Erhöhung der Schmelzleistung von 700 t/d auf 780 t/d wurde die schalltechnische Stellungnahme des TÜV NORD Umweltschutz Halle vom 18.11.2015 vorgelegt. Diese untersucht die auftretenden Geräuschimmissionen an den fünf nächstgelegenen Immissionsorten im Umkreis des Betriebsgeländes. Da die geplante Kapazitätserhöhung nicht zu einer Erhöhung der Lärmemissionen der Produktionsanlagen führt, der Schienen- und PKW-Verkehr sowie die An- und Auslieferzeiten unverändert bleiben, wurde für die Tagzeit das erhöhte LKW-Aufkommen im Versand und in der Anlieferung von je 5 LKW pro Tag betrachtet. Die Beurteilungspegel verändern sich an keinem der fünf untersuchten Immissionsorte, die Erhöhung des LKW-Aufkommens infolge der Produktionssteigerung hat keinen wesentlichen Einfluss auf die Beurteilungspegel der Immissionsorte im Umkreis der Anlage.

Unter der Voraussetzung, dass die Transporte ausschließlich in der Tagzeit stattfinden, bestand keine Notwendigkeit, den Nachtzeitraum zu beurteilen.

Andere physikalische Umweltfaktoren (Erschütterungen, Licht, elektromagnetische Felder) besitzen für die Beurteilung des Vorhabens keine Relevanz.

Aus lärmschutzrechtlicher Sicht kann dem Vorhaben ohne Auflagen zugestimmt werden.

4.7 **Störfallvorsorge**

In § 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) ist festgelegt, für welche Anlagen die Vorschriften der Störfall-Verordnung zutreffen.

Die von der Euroglas GmbH am Standort Haldensleben betriebene genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Flachglas unterliegt weder bisher als auch nach der kapazitiven Änderung den Regelungen der 12. BImSchV.

4.8 **Arbeitsschutz**

Zur Sicherung der Belange des Arbeitsschutzes wurden die Antragsunterlagen durch das Landesamt für Verbraucherschutz, Gewerbeaufsicht Mitte, auf der Grundlage der Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes geprüft. Zur geplanten Realisierung der Kapazitätserhöhung auf 780 t/d sind weder prinzipielle Änderungen an der bestehenden Anlage noch am Betrieb der Anlage erforderlich, sodass dem Vorhaben aus der Sicht der technischen Sicherheit und des Arbeitsschutzes ohne Auflagen zugestimmt wird.

4.9 **Gewässerschutz**

Im Rahmen des Vorhabens ergeben sich weder beim Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen, des Abwassers noch hinsichtlich des Löschwasserbedarfes oder der –rückhaltung Änderungen.

Dem Vorhaben kann aus Sicht des Gewässerschutzes ohne Auflagen zugestimmt werden.

4.10 **Bodenschutz- und Abfallrecht**

Hinsichtlich der Abfallwirtschaft sind mit dem Vorhaben keine Änderungen vorgesehen.

4.11 **Naturschutz**

Im Zuge der beantragten Änderung besteht kein zusätzlicher Flächenbedarf. Das Landschaftsbild ändert sich nicht.

Aus den geplanten Änderungsmaßnahmen resultieren keine Eingriffe in Natur und Landschaft.

Naturschutzrechtlich besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind von dem geplanten Vorhaben nicht unmittelbar betroffen. Schutzgebiete besonderer Empfindlichkeit (siehe IV Nr. 2.1 der Begründung) liegen jeweils mehr als 1 km entfernt. Auswirkungen durch das Vorhaben, die sich aus dem bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage selbst ergeben und die naturschutzrechtlich gesicherten Gebiete oder Objekte erheblich beeinträchtigen können, sind nach derzeitiger Kenntnis nicht zu erwarten. Durch Immissionen werden keine erheblich nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorgerufen. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser Schutzgebiete sind somit nicht zu besorgen.

Zum Vorhaben bestehen daher aus der Sicht des Naturschutzes keine Einwände.

4.12 **Betriebseinstellung**

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Deshalb können bereits

mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlichen Betriebseinstellung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbaren notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können. Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass die Betreiberin die sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllen wird.

Bei der Anlage handelt es sich auch um eine Anlage gemäß Art. 10 i.V.m. Anhang I der IE-Richtlinie. Für eine Anlage nach Nr. 2.8.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV wird daher gem. § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand gefordert, wenn relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und somit eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch den Betrieb der Anlage zu befürchten ist (§ 3 Abs. 10 BImSchG).

Mit einem Bericht über den Ausgangszustand soll der Stand der Boden- und Grundwasserunreinigung vor Aufnahme des Anlagenbetriebes bzw. der Anlagenänderung festgehalten werden. Damit soll sichergestellt werden, dass der Betrieb einer Anlage keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser bewirkt.

In der Anlage werden zwar gefährliche Stoffe (Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung)) i.S. des BImSchG (§ 3 Abs. 9) gehandhabt, die zuständigen Wasser- und Bodenschutzbehörden kommen jedoch zum Schluss, dass die tatsächlichen Sicherungsvorrichtungen die Gewähr bieten, dass während des gesamten Betriebszeitraums relevante Einträge in Boden und Grundwasser ausgeschlossen und Verschmutzungen unmöglich sind. Aus diesem Grund ist die Erstellung und Vorlage eines Ausgangszustandsberichts nicht notwendig.

5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 VwKostG LSA.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Vor Erteilung dieses Bescheides im Rahmen der wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Flachglas wurde gemäß § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 28 Abs. 1 VwVfG der Antragstellerin die Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Seitens der Antragstellerin gab es dazu keine Anmerkungen.

V Hinweise

1 *Allgemeines*

- 1.1 Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.
Sie beinhaltet keine Entscheidungen, Bewilligungen und Erlaubnisse nach § 8 WHG.
- 1.2 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten/ zu ändern und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.
- 1.3 Zuwiderhandlungen bei der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage können gemäß § 62 BImSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- 1.4 Entsprechend § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.
- 1.5 Wird bei einer Anlage nach der IE-Richtlinie festgestellt, dass Anforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat die Betreiberin dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
- 1.6 Die Anlagenbetreiberin hat bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Immissionsschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten.
(§ 31 Abs. 4 BImSchG)

2 *Luftreinhaltung*

- 2.1 Die aktuelle Version des in Sachsen-Anhalt vorgeschriebenen Musterberichtes steht auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz.
Die Anforderungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.
- 2.2 Die Massenkonzentrationen beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.
(Nr. 2.5 a) aa) TA Luft)
- 2.3 Die festgelegten Begrenzungen von Luftverunreinigungen im Abgas gelten mit der Maßgabe, dass
- sämtliche Tagesmittelwerte die jeweils festgelegten Konzentrationen und
 - sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2fache der festgelegten Konzentrationen
- während des Anlagenbetriebes nicht überschreiten dürfen.
(Nr. 2.7 a) TA Luft)
- 2.4 Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentrationen unberücksichtigt.
(Nr. 5.1.2 Abs. 7 Satz 1 TA Luft)

- 2.5 Die unter Nebenbestimmungen III Nr. 2.2 und 2.3 festgelegten Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im trockenen Abgas von 8 vom Hundert.

3 **Zuständigkeiten**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sowie

- der ZustVO GewAIR,
- den §§ 10 – 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (Abf ZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 55 – 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
 - Obere Immissionsschutzbehörde,
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Mitte – für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Landkreis Börde als
 - Untere Bauplanungs- und Bauaufsichtsbehörde,
 - Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
 - Untere Wasserbehörde,
 - Untere Bodenschutz- und Abfallbehörde,
 - Untere Naturschutzbehörde,
 - Untere Denkmalschutzbehörde und
 - Gesundheitsamt.

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg erhoben werden

Im Auftrag

Heinz

ANLAGE 1 Antragsunterlagen

Auf folgende Unterlagen wird Bezug genommen:

1	Antrag der Euroglas GmbH auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Flachglas gem. § 16 BImSchG sowie Antragsunterlagen vom 05.01.2016	
	Kostenübernahmeerklärung	1 Blatt
Kapitel 0	INHALTSVERZEICHNIS	5 Blatt
Formular 0	Verzeichnis der Antragsunterlagen	
Kapitel 1	ANTRAG / ALLGEMEINE ANGABEN	14 Blatt
1.1	Antragsformulare	
1.1.1	Formular 1	
Formular 1	Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	
1.1.2	Formular 1a	
Formular 1a	Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG	
1.2	Kurzbeschreibung	
1.2.1	Ausgangssituation und Veranlassung	
1.2.2	Kurzbeschreibung des Verfahrens der genehmigten Anlage	
1.2.3	Antragsgegenstand	
1.2.4	Begründung des Antrages	
1.3	Standort und Umgebung	
1.3.1	Beschreibung des Standortes und der Umgebung / Allgemeine Angaben	
1.3.2	<u>Karten / Pläne</u> Übersichtsplan Maßstab 1 : 10.000	
1.4	Betriebsgeheimnisse	
Kapitel 2	ANGABEN ZUR ANLAGE UND ZUM ANLAGEBETRIEB	44 Blatt
	Allgemeines	
2.1	Formular 2.1	
Formular 2.1	Anlagenteile / Nebeneinrichtungen	
2.2	Formular 2.2	
Formular 2.2	Betriebseinheiten	
2.3	Ausrüstungsdaten und Betriebseinheiten	
Formular 2.3	Ausrüstungsdaten	
2.4	Beschreibung der Betriebseinheiten	
2.4.1	Betriebseinheit 1 (BE 1): Rohstofflager und Gemengehaus	
2.4.2	Betriebseinheit 2 (BE 2): Wannenofen	
2.4.3	Betriebseinheit 3 (BE 3): Floatbad	
2.4.4	Betriebseinheit 4 (BE 4): Kühlstraße	
2.4.5	Betriebseinheit 5 (BE 5): Glaszuschnitt	
2.4.6	Betriebseinheit 6 (BE 6): Verladung und Produktlager	
2.4.7	Betriebseinheit 7 (BE 7): Vakuum- Beschichtungsanlage	
2.4.8.1	Betriebseinheit 8-1 (BE 8-1): E- Filter	
2.4.8.2	Betriebseinheit 8-2 (BE 8-2): De-NOx- Anlage	
2.4.9	Betriebseinheit 9 (BE 9): Bruchglasaufbereitung	
2.4.10	Betriebseinheit 10 (BE 10): Versorgungseinrichtungen	
2.4.11	Betriebseinheit 11 (BE 11): Abwärmennutzung	
2.5	Zusammenfassende Beschreibung der umweltrelevanten Änderungen infolge der beantragten Kapazitätserhöhung	
2.5.1	Verkehr/ Lärm	

2.5.2	Abluft	
2.5.3	Wasserverbrauch/ Abwasser	
2.5.4	Abfälle	
2.5.5	Auswirkungen auf die Schutzgüter	
2.6	<u>Schematische Darstellung des Verfahrens</u>	
	Grundfließbild	Zeichn.-Nr. 82-GG-Z-001
	Stoffbilanz	
	Grundfließbilder	
2.7	<u>Maschinen- und Aufstellungspläne</u>	
	Übersichtsplan (Terrainplan)	Zeichn.-Nr. 82-GG-Z-002a
2.8	Beschreibung der Bubbling- Anlage	
Kapitel 3	STOFFDATEN	129 Blatt
3.1	Gehandhabte Stoffe (Formular 3.1a)	
Formular 3.1a	Gehandhabte Stoffe	
3.2	Stoffliste Lageranlagen (Formular 3.1b)	
Formular 3.1b	Stoffliste, Lageranlagen	
3.3	Stoffidentifikation	
Formular 3.2	Stoffidentifikation	
Formular 3.3	Physikalische Stoffdaten	
Formular 3.4	Sicherheitstechnische Stoffdaten	
Formular 3.5	Gefahrstoffe/biologische Arbeitsstoffe – Kennzeichnung/Einstufung Sicherheitsdatenblätter / Gefahrstoffkataster	
Kapitel 4	EMISSIONEN / IMMISSIONEN	53 Blatt
4.1	Luftschadstoffe (Formulare 4.1a, 4.1b und 4.1c)	
Formular 4.1a	Emissionsquellen	
Formular 4.1b	Emissionen	
Formular 4.1c	Abgas-/ Abluft- Reinigung	
4.2	Lärmemission	
4.2.1	Allgemeines	
4.2.2	Emissionsquellen, Geräusche (Formular 4.2)	
Formular 4.2	Emissionsquellen, Geräusche	
4.2.3	Schallimmissionsprognose	
4.2.3.1	Ausgangsgutachten	
	Geräuschimmissionsprognose vom 23.10.1998, BfU	
4.2.3.2	Änderung	
	Schalltechnische Stellungnahme vom 18.11.2015, TÜV NORD	
4.3	Sonstige Immissionen	
4.4	Emissionen von Treibhausgasen	
Kapitel 5	ANLAGENSICHERHEIT	7 Blatt
	Allgemeines	
Formular 5.1	Angaben zu Anlagen/ Stoffen nach der Störfall-Verordnung	
Formular 5.2a	Angaben zu Betriebsbereichen / Stoffen nach Störfall-Verordnung	
Formular 5.2b	Angaben zu Betriebsbereichen / Stoffen ... Berechnung gem. Anhang I Nr. 5	
Kapitel 6	WASSER GEFÄHRDENDE STOFFE / LÖSCHWASSER	1 Blatt
	Allgemeines	
Kapitel 7	ABFÄLLE / WIRTSCHAFTSDÜNGER	1 Blatt
Kapitel 8	ABWASSER	1 Blatt

Kapitel 9	ARBEITSSCHUTZ	1 Blatt
Kapitel 10	BRANDSCHUTZ	1 Blatt
Kapitel 11	ENERGIEEFFIZIENZ / ANGABEN ZUR WÄRMENUTZUNG	3 Blatt
11.1	Abwärmenutzung (BE 11)	
11.1.1	Beschreibung der genehmigten Anlage	
11.1.2	Beschreibung von Änderungen infolge der beantragten Kapazitätserhöhung Zertifikat für Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001, TÜV NORD	
Kapitel 12	EINGREIFEN IN NATUR UND LANDSCHAFT IM SINNE VON § 18 NatSchG LSA	1 Blatt
Kapitel 13	ANGABEN ZUR PRÜFUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT	11 Blatt
13.1	Allgemeines	
Formular 13	Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP	
13.2	Prognose zur Abgasentwicklung bei einer Erhöhung der Schmelzleistung der Flachglasanlage der Euroglas GmbH in Haldensleben auf 780 t/d	
Kapitel 14	MASSNAHMEN NACH § 5 ABS. 3 BImSchG BEI BETRIEBSEINSTELLUNG	3 Blatt
14.1	Beschreibung der Maßnahmen	
14.2	Stellungnahme zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts gem. Art. 22 Abs. 2 IED	
Kapitel 15	UNTERLAGEN FÜR DIE NACH § 13 BImSchG EINGESCHLOSSENE ENTSCHEIDUNGEN	1 Blatt
2	Ergänzungen	
2.1	vom 17.02.2016 – Kapitel 3.1 bis 3.3, Formulare 3.1a, 3.1b, 3.2, 3.3	
2.2	vom 18.04.2016 – Erklärung zu nicht eingesetzten Stoffen	

ANLAGE 2

Rechtsquellen

- AbfG LSA** Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522, 523)
- Abf ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610, 612)
- ArbSch-ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
- BauGB** Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731)
- BauO LSA** Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341)
- BlmSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1475, 1487)
- 4. BlmSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670, 674)
- 9. BlmSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. Apr. 2015 (BGBl. I S. 670, 676)
- 12. BlmSchV** Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Artikel 79 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1475, 1487)
- BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3207)
- BrSchG** Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341)
- Immi-ZustVO** Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Oktober 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518)
- Richtlinie 2010/75/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)

TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002 S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1475, 1490)
UVPG LSA	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 5)
VaWS LSA	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VaWS LSA) vom 28. März 2006 (GVBl. LSA S. 183, ber. S. 492), geändert durch Verordnung vom 05. Dez. 2011 (GVBl. LSA S. 819, ber. 2012 S. 40)
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. EU Nr. L 353 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 16/2011 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 94/2015 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/1221 der Kommission vom 24. Juli 2015 (ABl. EU Nr. L 197/2015 S. 10)
Verordnung (EU) Nr. 2015/1221	Verordnung (EU) 2015/1221 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ABl. EU Nr. L 197/2015 S. 10)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753)
Wasser-ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1475, 1520)

Verteiler

Ausfertigung

Landesverwaltungsamt
Referat 402
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

als Kopie

Landesverwaltungsamt
Referat 402: 402.c
402.d
402.f
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Dezernat 55 – Gewerbeaufsicht Mitte
Große Steinernetischstraße 4
39104 Magdeburg

Landkreis Börde
Fachbereich 1 – Sachgebiet Immissionsschutz
Farsleber Str. 19
39326 Wolmirstedt

Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin
Markt 20 - 22
39340 Haldensleben

